

Mandatsbedingungen EHB Rechtsanwälte

Für die Bearbeitung von Aufträgen, die der EHB Rechtsanwälte GbR (nachfolgend: Rechtsanwalt) erteilt werden, gelten die nachstehenden Mandatsbedingungen. Eine Kopie dieses Dokuments steht unter <https://www.ehb-hamburg.de> zum Herunterladen bereit. Mein Einverständnis mit den Mandatsbedingungen erkläre ich/erkläre wir durch Unterschriftsleistung.

1. Zustandekommen, Gegenstand der Rechtsberatung, Gebührenvereinbarung

- 1.1 Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch die Rechtsanwälte zustande. Sofern die Rechtslage ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf rechtzeitig hin. Die Rechtsberatung des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Gegenstand des Mandatsvertrags ist nicht die steuerliche Beratung. Steuerliche Fragen und Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Verantwortung prüfen zu lassen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.
- 1.3 Erfüllungsort für die Tätigkeit der Rechtsanwälte ist der Sitz der Kanzlei, in der das Mandat erteilt wurde.

1.4 Gebührenvereinbarung:

- 1.5 ***Die in anwaltlicher Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nach RVG und nach dem Gegenstandswert. Etwas anderes gilt in Straf- und Bußgeldsachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten oder wenn gemäß § 4 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Für strafrechtliche Angelegenheiten wird die Mittelgebühr, sofern nicht ausdrücklich anderes gelten soll, vereinbart. Der Auftraggeber stimmt der Festsetzung der Gebühren durch das Gericht zu. Er hatte Gelegenheit vom RVG samt Kostenverzeichnis Kenntnis zu erhalten.***
- 1.6 ***In Beratungssachen vereinbaren die Parteien eine 1,0 Gebühr aus dem Gegenstandswert. Eine Anrechnung auf eventl. nachfolgende Gebühren wird ausgeschlossen. Es gelten ansonsten die Regelungen des RVG.***
- 1.7 ***Bei PKH/VKH Sachen sind die Reisekosten vom Mandanten zu zahlen. Bei ggf. nachträglicher Aufhebung der PKH/VKH sind die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG geschuldet.***

2. Pflichten des Rechtsanwalts (u.a. Umfang des Mandats, Verwahrung von Geldern)

- 2.1 Der Rechtsanwalt wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis informieren und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten. Ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Der Rechtsanwalt kann zur Bearbeitung der Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
- 2.2 Wird der Rechtsanwalt auch zur Beantragung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beauftragt, so umfasst dieser Auftrag lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit dem Beschluss des Hauptsacheverfahrens, für das die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe erfolgen soll. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er nach einer Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht endet erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens.
- 2.3 Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Rechtsanwalt treuhänderisch verwahren und vorbehaltlich Nr. 6.2 an den Berechtigten weiterleiten. Solange dies nicht möglich ist, wird es wie Fremdgelder verwaltet.

3. Pflichten des Mandanten

- 3.1 der Mandant informiert den Rechtsanwalt über den Sachverhalt vollständig, umfassend und wahrheitsgemäß. Er übermittelt dem Rechtsanwalt alle Unterlagen und Daten, die in Bezug zu der Angelegenheit stehen bzw. aus denen sich der Sachverhalt ergibt. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.
- 3.2 Der Mandant teilt dem Rechtsanwalt jede Änderung seiner Kontaktdaten mit, insbesondere wenn er über längere Zeit nicht erreichbar ist.
- 3.3 Der Mandant wird die ihm von dem Rechtsanwalt übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwalts sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind ggf. dem Rechtsanwalt Fehler schriftlich mitteilen.
- 3.4 Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt nach Aufforderung durch Dritte, z.B. Versicherer, Ermittlungsakten diesen auch dann zuzusenden, wenn Belastendes über den Auftraggeber darin enthalten ist, damit etwaige Ansprüche beschleunigt bearbeitet werden können.

- 3.5 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt in gleicher Angelegenheit auch weitere Auftraggeber, z.B. Beifahrer, ggü. Dritten nicht aber gegen sich selbst oder die eigene Versicherung vertritt, wobei eine Interessenkollision möglich ist.

4. Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind. Die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz stellen eine separate Angelegenheit im Sinne des § 17 RVG dar, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

5. Unterrichtung des Mandanten per Fax/E-Mail, Risiken unverschlüsselter Kommunikation, Metadaten

- 5.1 Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über diesen Fax-Anschluss oder diese E-Mail-Adresse mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät beziehungsweise die E-Mail-Adresse haben und dass er den jeweiligen Anschluss regelmäßig auf eingehende Nachrichten überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxesendungen nur nach Ankündigung gewünscht werden.
- 5.2 Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselter Kommunikation, insbesondere also beim Versenden von E-Mails, nur eingeschränkte Vertraulichkeit und Authentizität gewährleistet ist.
- 5.3 Die Vertraulichkeit kann auch durch die externe Erfassung von Metadaten, also „anonyme“ Verbindungsdaten ohne Kommunikationsinhalte, wie Zeitpunkt, Dauer, Standort, Rufnummer/Kennungen beeinträchtigt sein.

6. Vergütung, Aufrechnung, Kostenerstattung

- 6.1 Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind sofort ohne Abzüge zahlbar.
- 6.2 Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen oder noch abzurechnende Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen, soweit dies zulässig ist.
- 6.3 Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht – auch nicht, wenn das Verfahren für den Mandanten erfolgreich abgeschlossen wird. In solchen Verfahren hat der Mandant entstehende Gebühren und Auslagen auf jeden Fall selbst zu tragen. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

7. Mandatsbeendigung, Haftungsbeschränkung, Aktenaufbewahrung, Aktenvernichtung und Aktenherausgabe

- 7.1 Das Mandat endet mit der Erledigung des Auftrags beziehungsweise mit Beendigung der beauftragten Rechtsangelegenheit. Es kann beiderseitig ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei beendet werden. Beendet der Rechtsanwalt ohne entsprechende Zustimmung des Mandanten während eines gerichtlichen Verfahrens das Mandat, so kann er dies in der Regel nur unter einer Frist von drei Werktagen beenden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Gerichtstermine oder prozessuale Noffristen bekannt sind.
- 7.2 Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht vorher in der Kanzlei des Rechtsanwalts abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs.2 S.2 BRAO. Herauszugebende Handakten sind nur Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Mandanten oder für den Mandanten erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen ihm und seinem Mandanten und auch nicht die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

Unterschrift

Haftungsbeschränkung : Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch Fahrlässigkeit verursachten Schadens ist auf 1.000.000,- € beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

Hamburg, den

Unterschrift